

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 1. Juli

1977

Datum	Inhalt	Seite
27. 6. 1977	Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut	329
27. 6. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg	329
28. 6. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes	330
27. 5. 1977	Verordnung über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1977 ..	330
18. 6. 1977	Verordnung über die Überlassung der Kosten für Entscheidungen über Anträge auf staatliche Anerkennung von graduierten Sozialpädagogen	331

Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut

Vom 27. Juni 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern errichtet in Kempten und in Landshut jeweils eine staatliche Fachhochschule.

(2) Diese Fachhochschulen tragen den Namen „Fachhochschule Kempten“ und „Fachhochschule Landshut“.

Art. 2

(1) Die in der Abteilung Schönbrunn der Fachhochschule Weihenstephan geführten Fachbereiche Betriebswirtschaft sowie Landbau und Sozialwesen werden, soweit sie nicht der Fachrichtung Landbau zuzuordnen sind, durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Fachhochschule Landshut eingegliedert.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, bis zur Bildung oder Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zu bildenden Organe an den Fachhochschulen Kempten und Landshut durch Rechtsverordnung vorläufige Regelungen zu treffen über

1. die Verwaltung dieser Fachhochschulen, insbesondere ihre Selbstverwaltung;
2. ihre Ausbildungsrichtungen, Fachrichtungen und Studiengänge, ihre Gliederung sowie die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse ihrer Organe;
3. die Mitglieder dieser Fachhochschulen.

(3) Bis zur Bildung oder Bestellung der Organe auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 2 handelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Fachhochschulen Kempten und Landshut; es kann diese Befugnisse delegieren.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 3

(1) Das Bayerische Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Co-burg,“ die Worte „Kempten, Landshut,“ eingefügt.

(2) Das Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

In Art. 2 Abs. 4 werden nach Nr. 2 folgende neue Nummern eingefügt:

- „3. die Fachhochschule Kempten,
4. die Fachhochschule Landshut,“;

die bisherigen Nummern 3 mit 8 werden die Nummern 5 mit 10.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

München, den 27. Juni 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg

Vom 27. Juni 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamthochschule Bamberg umfaßt wissenschaftliche Studiengänge mit Schwerpunkt in den Geisteswissenschaften und Fachhochschulstudiengänge.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

München, den 27. Juni 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
über die Zuständigkeit zum Vollzug des
Investitionszulagengesetzes**

Vom 28. Juni 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl I S. 669) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes ist die Regierung, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird,

- | | |
|---|-----------------|
| 1. bei Erweiterung, Umstellung und grundlegender Rationalisierung von Betriebsstätten der Industrie mit Gesamtinvestitionen von weniger als | 1 500 000,— DM, |
| 2. bei Errichtung von Betriebsstätten der Industrie mit Gesamtinvestitionen von weniger als | 1 000 000,— DM, |
| 3. bei sonstigen Vorhaben mit Gesamtinvestitionen von weniger als | 750 000,— DM. |

In allen übrigen Fällen ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes vom 27. Mai 1971 (GVBl S. 169) außer Kraft.

München, den 28. Juni 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

**Verordnung
über die Errichtung und den Ausbau
staatlicher Gymnasien im Jahr 1977**

Vom 27. Mai 1977

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1977 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende staatliche Gymnasien errichtet:

1. Gymnasium Oberhaching,
2. Gymnasium Planegg,
3. Gymnasium Kronach II.

(2) Das Gymnasium Planegg wird mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10, das Gymnasium Oberhaching und das Gymnasium Kronach II werden als Vollschulen errichtet.

(3) Der Unterricht wird am Gymnasium Oberhaching und am Gymnasium Planegg jeweils mit der Jahrgangsstufe 5, am Gymnasium Kronach II mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 aufgenommen.

(4) Ferner wird eine Zweigstelle Solln des Gymnasiums Pullach mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet. Die Zweigstelle nimmt den Unterricht mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 auf.

§ 2

(1) Die folgenden Gymnasien, die derzeit jeweils die Jahrgangsstufen 5 mit 10 führen, erhalten die gymnasiale Oberstufe und werden beginnend mit dem Schuljahr 1977/78 voll ausgebaut:

1. das Gymnasium Gars,
2. das Gymnasium Vilsbiburg,
3. das Gymnasium Neustadt a. d. Waldnaab,
4. das Gymnasium Parsberg,
5. das Gymnasium Oberasbach,
6. das Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld,
7. das Friedrich-List-Gymnasium Gemünden,
8. das Gymnasium Gersthofen.

(2) Der gymnasiale Zug der Gesamtschule Schwabmünchen wird beginnend mit dem Schuljahr 1977/78 bis zur Jahrgangsstufe 13 ausgebaut.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 27. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Überlassung der Kosten
für Entscheidungen über Anträge
auf staatliche Anerkennung von
graduierten Sozialpädagogen**

Vom 18. Juni 1977

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ergehenden Entscheidungen nichtstaatlicher Hochschulen über Anträge auf staatliche Anerkennung von graduierten Sozialpädagogen werden diesen Hochschulen überlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1976 in Kraft.

München, den 18. Juni 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).